

Bern, den 5. Mai 1953.

Vertraulich;
für die Presse nur Dispo-
sitiv.

An den B u n d e s r a t .

Sb.Tsl.890.0.allg.
Wirtschaftsverhandlungen mit
der Tschechoslowakei.

I.

Da die Gültigkeitsdauer der mit der Tschechoslowakei vereinbarten Warenlisten am 31. März 1953 ablief, stellte sich die Frage, wie der gegenseitige Gütertausch für die Zeit nach diesem Datum geregelt werden sollte. Schweizerischerseits wäre man einverstanden gewesen, einfach die Gültigkeitsdauer der bisherigen Warenlisten für eine weitere Vertragsperiode zu verlängern. Die tschechoslowakischen Behörden wünschten jedoch, gewisse Änderungen und Anpassungen an die heutige Lage vorzunehmen. Man kam daher überein, zu diesem Zweck im Rahmen der im schweizerisch-tschechoslowakischen Waren- und Zahlungsabkommen vom 22. Dezember 1949 vorgesehenen gemischten Regierungskommission Besprechungen aufzunehmen. Diese fanden turnusgemäss in Prag statt und dauerten vom 15. bis 25. April 1953. Sie endeten mit der Unterzeichnung eines neuen Protokolls mit angeschlossenen Kontingentslisten, das den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei für die Vertragsperiode vom 1. April 1953 bis 31. März 1954 regelt. Protokoll und Listen sind diesem Bericht und Antrag beigelegt.

II.

Für die schweizerische Stellungnahme in diesen Verhandlungen fiel besonders ins Gewicht, dass der schweizerisch-tschechoslowakische Gütertausch in der abgelaufenen Vertragsperiode eine weitere Schrumpfung erfahren hatte. So ist die Einfuhr aus der Tschechoslowakei wertmässig von 64.6 auf 50.2 Millionen Franken und die schweizerische Ausfuhr dorthin noch stärker, von 88.3 auf 48.8 Millionen Franken zurückgegangen. Angesichts dieser Entwicklung vertrat die schweizerische Delegation die Auffassung, die von tschechoslowakischer Seite gewünschte Anpassung an die veränderten Verhältnisse erfolge am zweckmässigsten und einfachsten in der Weise, dass die Kontingente der bisherigen Listen prozentual gleichmässig herabgesetzt würden. Die tschechoslowakische Delegation wehrte sich jedoch gegen eine solche ge-

- 2 -

merelle Herabsetzung der Kontingente und befürwortete eine Regelung, bei der nur dort Aenderungen vorgenommen worden wären, wo die neuen Verhältnisse dies verlangt hätten. Mit einem solchen Vorgehen konnte sich auch die schweizerische Delegation einverstanden erklären, nachdem sich gezeigt hatte, dass die Vertreter der tschechoslowakischen Regierung nicht mehr, wie dies bei früheren Verhandlungen der Fall war, die Beratungen über die Festsetzung von Kontingenten durch mühsame und langwierige Erörterungen erschwerten. Man beschränkte sich darauf, nur bei den wichtigeren Warenpositionen Aenderungen, und zwar in Anpassung an die rückläufige Entwicklung des Importes, hauptsächlich Herabsetzungen vorzunehmen. Die Mehrzahl der bisherigen Kontingente blieb unverändert.

In der Liste für die Importe aus der Tschechoslowakei sind verschiedene zu grosse Kontingente entsprechend der in der vergangenen Vertragsperiode erfolgten Ausnützung und in Anbetracht der verminderten tschechoslowakischen Liefermöglichkeiten reduziert worden, so z.B. diejenigen für Möbel, andere Holzartikel, Musikinstrumente, Schreibpapier, Tafelporzellan, Kristall- und Glaswaren, Bijouterie, Schuhe, Bleistifte, u.a. Für Koks, Eisen- und Stahlprodukte ist nach den Erklärungen der tschechoslowakischen Delegation während der neuen Vertragsperiode sogar mit einem fast gänzlichen Ausfall zu rechnen. Immerhin hat man uns versprochen, hier wenigstens die eingegangenen Kontrakte noch zu erfüllen. Von schweizerischer Seite wurde aber Wert darauf gelegt, dass die betreffenden Kontingentspositionen wegen ihrer allgemeinen handelspolitischen Bedeutung auch in der neuen Liste weiterhin figurieren. Für Stahl- und Eisenerzeugnisse ist noch ein kleines Kontingent vorgesehen, während für Koks das frühere Mengenkontingent durch ein p.m. ersetzt worden ist. Auch das Kontingent für Steinkohlen erfuhr eine Reduktion von 80.000 auf 50.000 Tonnen.

Einen kleinen Ausgleich für diese Kontingentsherabsetzungen bilden die neu in die Liste aufgenommenen Kontingente von 5.000 m³ Laubschnittholz und 20.000 Ster Papierholz. Im übrigen wurden Erhöhungen nur dort vorgenommen, wo die Lieferungen in der letzten Vertragsperiode gezeigt haben, dass die früheren Kontingente zu klein waren. Es betrifft dies die Kontingente für Zichorienwurzeln, Kartoffelstärke und verschiedene chemische Produkte.

Auch die Liste für den Export schweizerischer Waren nach der Tschechoslowakei bringt einige Aenderungen. So wurden u.a. die Kontingente für Farbstoffe von 13 auf 8 Millionen Franken sowie für chemisch-pharmazeutische Grundstoffe und pharmazeutische Spezialitäten von je 4 auf 3.5 Millionen Franken reduziert. Das Maschinenkontingent erleidet eine Herabsetzung von 18 auf 15 Millionen Franken. Infolge dieser Aenderungen ergibt sich in der Ausfuhrliste eine leichte relative Verbesserung zugunsten der anderen Gruppen, wie Textilien und Landwirtschaft, deren Kontingente gegenüber früher keine Aenderung erfahren haben.

- 3 -

Um die massgebenden tschechoslowakischen Stellen zu einer möglichst gleichmässigen Ausnützung der vereinbarten schweizerischen Ausfuhrkontingente zu veranlassen, beabsichtigen wir, den Kontingentsverwaltungsstellen vorläufig nur 25% der festgesetzten Beträge zur Verfügung zu stellen. Weitere Freigaben hängen davon ab, ob die Kontingente linear ausgenützt werden und vor allem, wie sich die Einfuhr aus der Tschechoslowakei entwickelt.

Der Gesamtwert der Kontingente der Einfuhrliste reduziert sich von früher 103 Millionen Franken auf etwa 85 - 87 Millionen Franken, und der Gesamtwert der Ausfuhrkontingente beträgt rund 80 Millionen Franken gegenüber früher 90 Millionen Franken.

III.

Anlass zu längeren Erörterungen bildete die von der Schweiz gegenüber verschiedenen Ländern ergriffene Massnahme betreffend die Preisüberwachung der Einfuhr von Textilien. Die tschechoslowakische Delegation und die von ihr beigezogenen Textilexperten bemühten sich mit umfangreichem Zahlenmaterial nachzuweisen, dass tschechoslowakischerseits bei den in die Schweiz gelieferten Textilien keine Dumping-Politik betrieben wurde. Ihrem Begehren, die tschechoslowakischen Textilien deshalb von dieser Massnahme auszunehmen, konnte schweizerischerseits jedoch nicht entsprochen werden, da die erwähnte Regelung mit gewissen handelspolitischen Erwägungen zusammenhängt. Die Schweiz konnte nicht mehr zulassen, Textilien zu unteretzten Preisen aus solchen Ländern ungehindert hereinzulassen, die ihrerseits seit langem ausser Garmen keine schweizerischen Textilprodukte mehr kauften. Sofern in dieser Beziehung die massgebenden tschechoslowakischen Stellen ihre Haltung künftig ändern und in angemessenem Umfang wieder schweizerische Gewebe und andere Textilerzeugnisse beziehen, wird das Problem der Preisüberwachung mit Bezug auf die Textileinfuhr aus der Tschechoslowakei neu überprüft werden müssen.

IV.

Neben den Verhandlungen über die Regelung des Warenverkehrs fand sich auch Gelegenheit, mit den zuständigen tschechoslowakischen Stellen einige pendente Spezialfälle auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs, sog. Transferfälle, näher abzuklären und teilweise definitiv zu erledigen. Ferner war vorgesehen, dass gleichzeitig auch die gemischte schweizerisch-tschechoslowakische Expertenkommission zusammentrete, um die im Zusammenhang mit der Durchführung des schweizerisch-tschechoslowakischen Entschädigungsabkommens vom 22. Dezember 1949 noch offengebliebenen Probleme zu bereinigen. Verschiedene Einzelfragen konnten bereits geklärt werden, dagegen war die

- 4 -

tschechoslowakische Delegation noch nicht in der Lage, die von ihr in Aussicht gestellten Bewertungsinformationen zu liefern, welche man schweizerischerseits für die Verteilung der tschechoslowakischen Global-Entschädigungssumme benötigt. Es wurde deshalb vereinbart, diese Angelegenheit in weitem Besprechungen, die für die zweite Hälfte Mai vorgesehen sind, zu behandeln.

V.

Hervorzuheben ist, dass die diesmaligen Verhandlungen mit der Tschechoslowakei sich bedeutend reibungsloser abwickelten als bei den früheren Zusammenkünften. Fragen, die sonst immer zu langwierigen Erörterungen führten, konnten jetzt ohne allzu grosse Schwierigkeiten rasch erledigt werden. Die schweizerische Delegation erhielt den Eindruck, dass die tschechoslowakischen Unterhändler in dieser Beziehung besondere Weisungen bekommen hatten. Es ist zu hoffen, dass diese geänderte Einstellung sich auch bei der praktischen Durchführung der getroffenen Vereinbarungen während der neuen Vertragsperiode auswirken wird.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen :

1. von vorstehendem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. das am 25. April 1953 unterzeichnete Protokoll der fünften Zusammenkunft der gemischten schweizerisch-tschechoslowakischen Regierungskommission zu genehmigen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Rubattel

Beilagen, erwähnt.

Protokollauszug an: Eidg. Politisches Departement (8 Expl.),
 Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef,
 Generalsekretariat, Handelsabteilung
 10 Expl.),
 Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion).